



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte/r: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachdienst Recht
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-470

2008/0077
öffentlich

Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege

Beratungsfolge:

28.05.2008 Ausschuss für Kinder und Jugendliche Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügten Richtlinien zur Finanzierung der Kindertagespflege werden beschlossen.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Kosten/Folgekosten

Für die Förderung in Kindertagespflege werden in 2008 voraussichtlich zusätzlich ca. 18.040 € zusätzlich benötigt.

Entwickelt sich der Bedarf an Kindertagespflege wie vermutet auf bis zu 40 Plätze kann dieser Betrag in Folgejahren auf bis zu 111.600 € jährlich ansteigen.

Finanzierung

Die Haushaltsmittel stehen unter folgenden Haushaltsstellen in ausreichender Höhe zur Verfügung:

Einnahmen

1.46400.11022.999	Elternbeiträge zu den Kosten der Kindertragespflege	3.000 €
1.46400.17124.999	Zuwendungen des Landes zu den Kosten der Kindertagespflege	4.600 €

Ausgaben

1.46400.76021.999	Förderung v. Kindern in Kindertagespflege	27.350 €
-------------------	---	----------

Zuschuss

19.750 €

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Richtlinien zur Finanzierung der Kindertagespflege erfolgt auf Grundlage der §§ 23, 24 und 43 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), §§ 4 und 23 Absatz 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).

Erläuterungen

Im Rahmen des Ausbaus der Tagesbetreuung von Kindern soll die Kindertagespflege weiter qualifiziert und fachlich auf die Ebene der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gehoben werden (siehe Vorlage 2008/0073).

Damit dieses Ziel erreicht werden kann sollen auf der Seite der Tagespflegepersonen Anreize geschaffen werden, sich entsprechend zu Qualifizieren und verlässliche Netzwerke herzustellen. Dies geschieht neben Aus- und Fortbildung auch durch eine angemessene finanzielle Unterstützung.

Die Richtlinien zu Finanzierung der Kindertagespflege fassen die in den verschiedenen Gesetzen

genannten Anforderungen für die Stadt Beckum zusammen und regeln die Höhe der Geldleistung an die Tagespflegepersonen.

Die Geldleistung setzt sich aus den Pauschalen für jedes betreute Kind und den nachgewiesenen Kosten für eine Unfallversicherung und Altersvorsorge zusammen. Die Pauschalierung wurde zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes gewählt. Gleichzeitig ermöglicht sie Eltern und Tagespflegepersonen Flexibilität im Rahmen des vereinbarten Betreuungsumfanges.

Die Förderung ist grundsätzlich erst ab einem Betreuungsumfang von 15 Wochenstunden möglich. Ergänzt die Kindertagespflege aus besonderem Grund die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Offenen Ganztagsgrundschule ist der Mindestbetreuungsumfang 5 Wochenstunden. Aus diesem Grund sind die Pauschalen für den Betreuungsumfang für den Bereich unter 15 Wochenstunden in 5-Stunden-Schritten darüber, analog den Elternbeiträgen in 10-Stunden-Schritten gestaffelt.

Wegen des unterschiedlichen Sachaufwandes wird zwischen der Betreuung in Haushalt der Tagespflegeperson und im Haushalt der Eltern unterschieden.

Für bereits bestehende Tagespflegeverhältnisse ist eine Übergangsregelung vorgesehen.

Im Übrigen sind die Richtlinien selbsterklärend.

Anlage/n:

Richtlinien zur Finanzierung der Kindertagespflege